

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953

Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Mai 1953

Nr. 14

Tag

Inhalt:

Seite

1. 4. 53

(26) Bekanntmachung des Wortlauts des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes und anderer berggesetzlicher Vorschriften in der im Lande Hessen geltenden Fassung

61

(26) **Bekanntmachung
des Wortlauts
des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes
und anderer berggesetzlicher Vorschriften
in der im Lande Hessen geltenden Fassung.**

Vom 1. April 1953.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Bergrecht im Lande Hessen vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 130) wird der Wortlaut.

1. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) unter der Überschrift „Allgemeines Berggesetz für das Land Hessen“,

2. der weiteren in § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1952 genannten Gesetze und Verordnungen

in der im Lande Hessen geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 1. April 1953.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Fischer

**Allgemeines Berggesetz
für das Land Hessen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. April 1953.**

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen, Mangan, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Chrom, Titan, Wismut, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;

Alaun- und Vitriolerze;

Uran- und Thoriumerze;

Steinkohle, Braunkohle und Graphit;

Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen.

(2) Die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 1a

(weggefallen)

§ 2

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien steht nur dem Staate zu:

- a) der Steinkohle;
- b) des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und der Solquellen;
- c) der Braunkohle in der ehemaligen Provinz Hessen-Nassau;
- d) (entfällt);
- e) Uran- und Thoriumerze.

(2) Der Staat kann die Ausbeutung eines Bergwerks, das ihm im Bereich dieses Vorbehalts verliehen ist, anderen Personen übertragen.

§ 2a

(weggefallen)

ZWEITER TITEL

Von dem Erwerb des Bergwerkseigentums

Erster Abschnitt

Vom Schürfen

§ 3

(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ist die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — bei den nach § 2 Absatz 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien nur dem Staate, den von ihm ermächtigten Personen und ihren Beauftragten, sonst dagegen jedermann gestattet.

(2) Für Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes gelten die §§ 3 bis 6, 8 und 9 entsprechend.

§ 3a

(1) Die Vorschriften im achten und neunten Titel dieses Gesetzes (von den Bergbehörden und von der Bergpolizei) finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung. Die Bergbehörde kann Schürfarbeiten auch dann untersagen, wenn sie den ungestörten Betrieb fremder Schürfarbeiten oder eines fremden Bergwerks bedrohen.

(2) Der Schürfer kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts verpflichtet werden, der Berg-

behörde von dem Beginn und von der Einstellung der Schürfarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen. Ferner kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts die Geltung der §§ 67 bis 70 und 72 bis 77 dieses Gesetzes mit den aus der Sachlage sich ergebenden Änderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden.

§ 3b

Die Bergbehörden sind zur Geheimhaltung der zu ihrer amtlichen Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet.

§ 4

(1) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, auf See- und Flußdeichen sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen verboten.

(2) Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Unter Gebäuden und in einem Umkreis um sie bis zu 60 m, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer es ausdrücklich gestattet oder das Oberbergamt das Schürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen hat.

§ 5

(1) Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubnis des Grundbesitzers nachzusuchen.

(2) Mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 6

(1) Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendeter Benutzung zurückzugeben.

(2) Tritt durch die Benutzung eine Wertminderung des Grundstücks ein, so hat der Schürfer bei der Rückgabe den Minderwert zu ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schürfer verlangen.

§ 7

Dem Grundeigentümer stehen die Rechte aus § 137 Absatz 2 Satz 3 und §§ 138, 139, 141 auch gegen den Schürfer zu.

§ 8

(1) Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

(2) Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 versagen.

(3) Es setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Sicherheitsleistung (§ 6) fest.

(4) Wegen der Kosten gilt § 147 entsprechend.

§ 9

Durch Beschreiten des Rechtsweges vor den bürgerlichen Gerichten wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung wird der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, sofern die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt, oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, auch eine etwa angeordnete Sicherheitsleistung erfolgt ist.

§ 10

(1) Im Felde eines verliehenen Bergwerks darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat.

(2) Bedrohen Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb eines fremden Bergwerks, so kann der Bergwerksbesitzer verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt. Für diese Sicherheit gelten § 8 Absatz 3 und 4 sowie § 9 entsprechend.

§ 11

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§ 1) zu verfügen, sofern nicht bereits Dritte Rechte auf diese erworben haben.

Zweiter Abschnitt

Vom Muten

§ 12

(1) Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums — die Mutung — muß bei dem Oberbergamt angebracht werden.

(2) Das Oberbergamt kann die Befugnis zur Annahme der Mutungen den Bergämtern überweisen.

(3) Dieser Auftrag muß im Staats-Anzeiger bekanntgemacht werden.

§ 13

(1) Die Mutung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Stücken einzulegen.

(2) Jedes Stück wird mit Tag und Stunde des Eingangs versehen und sodann ein Stück dem Muter zurückgegeben.

(3) Die Mutung kann bei der zu ihrer Annahme befugten Behörde zu Protokoll erklärt werden.

§ 14

(1) Jede Mutung muß enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Muters;
2. die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird;
3. die Bezeichnung des Fundpunktes;
4. den dem Bergwerk beizulegenden Namen.

(2) Fehlt der Mutung eine dieser Angaben, so hat der Muter dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Woche abzuhefen. Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

(3) Eine Mutung ist auch dann von Anfang an ungültig, wenn der für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde eingeforderte Gebührevorschuß nicht binnen der vom Oberbergamt bestimmten Frist gezahlt wird.

§ 15

(1) Die Gültigkeit einer Mutung ist dadurch bedingt:

1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkt (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint;
2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen.

(2) Ist die auf einen Fund eingelegte Mutung infolge Überdeckung durch das Feld einer anderen Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

(1) Der Muter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§ 27), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und einen von einem konzessionierten Markscheider oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigten Situationsriß in zwei Stücken einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientierung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

(2) Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch den Staats-Anzeiger bekanntgemacht.

§ 18

(1) Die Angabe der Lage und Größe des Feldes sowie die Einreichung des Situationsrisses (§ 17) müssen binnen sechs Monaten nach dem Eingang der Mutung bei der zu ihrer Annahme befugten Bergbehörde erfolgen.

(2) Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

(3) Unterläßt der Muter die Einreichung eines zweiten Stücks des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muters anfertigen lassen.

(4) Mängeln des Situationsrisses, die nicht vom Oberbergamt beseitigt werden (§ 33), hat der Muter auf die Aufforderung der Bergbehörde binnen sechs Wochen abzuheften. Auf Antrag des Muters kann die Frist angemessen verlängert werden. Werden die Fristen versäumt, so ist die Mutung von Anfang an ungültig.

§ 19

(1) Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsriß (§ 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

(2) Gegen Mutungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsriß angegebene Feld einer Mutung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

(3) Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Mutung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im § 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§ 19a

(1) Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung auf den dieser zugrundeliegenden Fund oder auf einen anderen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals eine neue Mutung eingelegt, so beginnt für diese der Lauf der im § 18 Absatz 1 bestimmten Frist mit dem Eingang der zuerst eingelegten Mutung. Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Eingang der zuerst eingelegten Mutung kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund desselben Minerals nicht mehr eingelegt werden.

(2) Wird eine Mutung infolge Nichteinhaltung der im § 18 Absatz 1 und 4 bestimmten Fristen von Anfang an ungültig, so kann eine neue Mutung auf denselben Fund oder auf einen in demselben Bohrloch oder Schürfschacht aufgeschlossenen Fund

desselben Minerals ebenfalls nicht mehr eingelegt werden.

§ 20

(1) Das Feld einer jeden Mutung wird nach Einreichung des Situationsrisses (§ 17) von der Bergbehörde auf die Mutungsübersichtskarte aufgetragen.

(2) Die Einsicht dieser Karte ist jedermann gestattet.

§ 21

Versuchsarbeiten, welche der Muter etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen den Vorschriften der §§ 3 bis 11.

Dritter Abschnitt

Vom Verleihen

§ 22

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem in § 27 bestimmten Felde.

§ 23

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege vor den bürgerlichen Gerichten nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muter die Behauptung eines besseren Rechts entgegensezten.

§ 24

(1) Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§ 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (§ 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Mutungen.

(2) Der Finder muß jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§ 25

In allen übrigen Fällen geht die ältere Mutung der jüngeren vor. Das Alter wird durch den Zeitpunkt des Eingangs bei der zur Annahme befugten Bergbehörde (§ 12) bestimmt.

§ 26

(1) Das Bergwerkseigentum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Örtlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

(2) Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

§ 27

(1) Der Muter hat das Recht, ein Feld bis zu 2 200 000 qm zu verlangen.

(2) Der Fundpunkt muß stets in das verlangte Feld eingeschlossen werden. Der Abstand des Fundpunktes von jedem Punkte der Begrenzung des Feldes darf nicht unter 100 m und nicht über 2000 m betragen. Dieser Abstand wird auf dem kürzesten Wege durch das Feld gemessen.

(3) Freibleibende Flächenräume dürfen von dem Felde nicht umschlossen werden.

(4) Im übrigen darf dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des § 26 entsprechende Form gegeben werden, soweit diese nach der Entscheidung des Oberbergamts zum Bergwerksbetriebe geeignet ist.

(5) Abweichungen von den Vorschriften über den Abstand des Fundpunktes und die Form des Feldes sind nur zulässig, wenn sie durch besondere, vom Willen des Muters unabhängige Umstände gerechtfertigt werden.

§ 28

(1) Sobald die Sachlage es gestattet, hat die Bergbehörde einen dem Muter mindestens vierzehn Tage vorher bekanntzumachenden Termin anzusetzen, in welchem dieser seine Schlußklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes sowie über etwaige Einsprüche und kollidierende Ansprüche Dritter abzugeben hat.

(2) Erscheint der Muter im Termin nicht, so wird angenommen, daß er seinen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkeigentums in dem auf dem Situationsriß (§ 17) angegebenen Felde aufrechterhält.

§ 29

Zu dem Schlußtermin (§ 28) werden

1. diejenigen Muter, deren Rechte wegen der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits in Widerspruch stehen oder doch in Widerspruch geraten können,

2. die Vertreter, der durch das begehrte Feld ganz oder teilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§ 30

Liegen Einsprüche und Widersprüche mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muters gesetzlich

nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

§ 31

(1) Liegen Einsprüche und Widersprüche mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muters nicht oder nicht in ihrem vollen Umfange entsprechen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Erteilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, der dem Muter und den beteiligten Dritten zugestellt wird.

(2) Sofern Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen worden sind, vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden können, muß die Klage binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt ist, erhoben werden.

(3) Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, geht seines etwaigen Rechts verlustig.

(4) Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§ 32

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§ 31) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

§ 33

(1) Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Stücke des Situationsrißes (§ 17) von dem Oberbergamt beglaubigt.

(2) Das eine Stück des Rißes erhält der Bergwerkeigentümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§ 34

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerks,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§ 33),
4. den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und des Oberbergamtsbezirks, in welchem das Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkeigentum verliehen wird,
6. Datum der Urkunde,
7. Siegel und Unterschrift des Oberbergamts.

§ 35

(1) Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch den Staats-

Anzeiger unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

(2) Muter, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Teile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, sofern hierüber nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschluß des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger ausgegeben worden ist, durch Klage vor den bürgerlichen Gerichten gegen den Bergwerkseigentümer verfolgen.

(3) Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, geht seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

(4) Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch rechtskräftiges Urteil anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles aufzuheben oder abzuändern.

§ 36

§ 35 findet auch auf solche Bergwerkseigentümer Anwendung, welche nach § 55 ein Vorzugsrecht auf die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, sofern dieses Recht nach § 55 nicht schon erloschen, auch hierüber nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschluß des Oberbergamts (§ 31) entschieden worden ist.

§ 37

Während der in § 35 Absatz 2 bestimmten Frist ist die Einsicht des Situationsrißes (§ 33) bei der Bergbehörde jedermann gestattet.

§ 38

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausnahme der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§ 31) der Muter zu tragen.

§ 38a

(1) Das Oberbergamt hat die Verleihungsurkunde aufzuheben oder zu ändern, wenn es auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung des Bergwerkseigentümers durch Beschluß feststellt, daß das Bergwerkseigentum zu Unrecht auf ein dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegendes Mineral verliehen worden ist. Darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, steht der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten nur nach Maßgabe des Absatzes 2 offen. Der Antrag, eine Feststellung nach Satz 1 zu treffen, kann nur von einem beteiligten Grundeigentümer und nur binnen der im § 35 Absatz 2 bestimmten Frist gestellt werden.

(2) Hat die Bergbehörde einen solchen Antrag rechtskräftig als unbegründet abgelehnt, so kann

die Nichtverleihbarkeit des Minerals auf dem Rechtswege vor den bürgerlichen Gerichten nur von dem Antragsteller und nur binnen einem Monat seit Rechtskraft der bergbehördlichen Entscheidung geltend gemacht werden. Wird das Mineral durch rechtskräftiges Urteil für nicht verleihbar erklärt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aufzuheben oder zu ändern.

(3) Wird das Mineral durch bergbehördliche Entscheidung oder durch Urteil für nicht verleihbar erklärt, so gilt von der Rechtskraft der Entscheidung oder des Urteils ab das Bergwerkseigentum als aufgehoben; der Bergwerkseigentümer kann sich jedoch auf sein Recht solchen Rechts-handlungen gegenüber nicht berufen, die der Grundeigentümer vor der Rechtskraft der Entscheidung oder des Urteils über das zu Unrecht verliehene, vom Bergwerkseigentümer aber nicht gewonnene Mineral vorgenommen hat. § 160 Absatz 2 und § 163 finden Anwendung.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Berechtigung als Bergwerkseigentum im Grundbuch eingetragen ist, die sich auf einen vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes liegenden Rechtsvorgang gründet, auf den jedoch die gesetzlichen Vorschriften über das Bergwerkseigentum nach Feststellung des Oberbergamtes nicht anwendbar sind.

§ 38b

(1) Das Bergwerkseigentum an den nach § 2 Absatz 1 dem Staate vorbehaltenen Mineralien wird dem Staate durch den Wirtschaftsminister verliehen; die §§ 12 bis 38 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Verleihung ist von dem Nachweis abhängig, daß das Mineral innerhalb des zu verleihenden Feldes auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt worden ist, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Ausstellung einer mit Siegel und Unterschrift zu versehenen Urkunde, welche die im § 34 unter Ziffer 1 bis 6 aufgezählten Angaben enthalten und mit einem von einem konzessionierten Markscheider oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigten, der Vorschrift im § 17 Absatz 1 entsprechenden Situationsriß verbunden werden muß.

(4) Die Verleihungsurkunde ist durch den Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 38c

(1) Das nach Maßgabe des § 38b begründete Bergwerkseigentum des Staates an den im § 2 Absatz 1 genannten Mineralien kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, auf Zeit das vererbliche und veräußerliche Recht zusteht, die im § 2 Absatz 1 bezeichneten Mineralien oder einzelne dieser Mineralien innerhalb des auf dem Situationsriß angegebenen Feldes nach den Bestimmungen dieses

Gesetzes aufzusuchen und zu gewinnen und alle hierzu erforderlichen Anlagen unter und über Tage zu treffen.

(2) Während des Bestehens eines nach Absatz 1 begründeten Gewinnungsrechts finden alle Vorschriften dieses Gesetzes über die Rechte und Pflichten des Bergwerkseigentümers (Bergwerksunternehmers, Bergbautreibenden, Werksbesitzers) mit Ausnahme der §§ 39, 55, 65, 156 bis 162 und 164 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bergwerkseigentümers (Bergwerksunternehmers, Bergbautreibenden, Werksbesitzers) der Gewinnungsberechtigte tritt.

(3) Steht ein Gewinnungsrecht der im Absatz 1 bezeichneten Art zwei oder mehr Mitberechtigten zu, so finden auf die Rechtsverhältnisse der Mitberechtigten die Vorschriften des vierten Titels dieses Gesetzes Anwendung.

Vierter Abschnitt

Vom Vermessen

§ 39

(1) Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

(2) Dieselbe Befugnis steht den Eigentümern angrenzender Bergwerke zu.

(3) Die Vermessung und Verlochsteinung wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionierten Markscheider oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeführt.

(4) Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 40

(1) Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigentümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

(2) Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Fünfter Abschnitt

Von der Konsolidation

§ 41

Die Vereinigung von zwei oder mehr Bergwerken zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts (§ 49).

§ 42

Zur Konsolidation ist erforderlich:

1. ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Fal-

les ein Vertrag oder Beschluß der Mitbeteiligten oder eine Erklärung des Alleineigentümers;

2. ein von einem konzessionierten Markscheider oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in zwei Stücken angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes;

3. die Angabe des dem konsolidierten Bergwerk beigelegten Namens.

§ 43

Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidierte) Bergwerk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden, so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte haften, außer dem Konsolidationsakt eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung ihre Rechte auf das konsolidierte Bergwerk als Ganzes übergehen sollen.

§ 44

In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakt eine Bestimmung des Anteilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidierte Bergwerk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden die besonderen Vorschriften der §§ 45 bis 48 Anwendung.

§ 45

(1) Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Anteilsverhältnisses (§ 44), wird durch das Oberbergamt den aus dem Grundbuch ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, sofern deren ausdrückliches Einverständnis mit dem Anteilsverhältnis nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekanntgemacht.

(2) Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch den Staats-Anzeiger.

§ 46

(1) Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Bestimmung des Anteilverhältnisses (§ 44) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

(2) Dieses Einspruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt oder der die Bekanntmachung enthaltende Staats-Anzeiger ausgegeben worden ist (§ 45), durch Klage vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemacht werden.

(3) Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, geht seines Einspruchsrechts verlustig.

§ 47

(1) An Stelle der Klage können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre

Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des gesicherten Anspruchs gestattet.

(2) Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung seines Verlustes innerhalb der in § 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§ 48

Mit der Bestätigung der Konsolidation (§ 49) geht das Realrecht ohne weiteres auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§ 44 bis 46) festgestellten Anteil an dem konsolidierten Bergwerk über.

§ 49

(1) Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte nicht vorhanden, oder ist in den Fällen des § 43 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder sind in den Fällen des § 44 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (§§ 46, 47) erledigt, so entscheidet das Oberbergamt über die Bestätigung der Konsolidation.

(2) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Der Bestätigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

(4) Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse findet § 33 Anwendung.

DRITTER TITEL

Von dem Bergwerkseigentum

Erster Abschnitt

Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen

§ 50

(1) Das Bergwerkseigentum wird durch die Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben.

(2) Für das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38c Absatz 1 begründete Gewinnungsrecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht aus diesem Gesetz sich etwas anderes ergibt.

(3) Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum und das auf Grund des § 38c Absatz 1 begründete Gewinnungsrecht entsprechende Anwendung.

(4) Die für selbständige Gerechtigkeiten geltenden Vorschriften der Artikel 22, 28 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (GS. S. 307), der Artikel 15 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (GS. S. 291) und des Artikels 76 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. S. 249) finden auf das nach § 38c Absatz 1 begründete Gewinnungsrecht Anwendung.

(5) Bei der Bestellung eines Gewinnungsrechts ist für dieses ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung wird auf dem Grundbuchblatt des Bergwerks vermerkt.

§ 51

(1) Die reale Teilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder sowie der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

(2) Sie darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Feldesteilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des gesicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung seines Verlustes innerhalb der im § 46 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens erteilt, welches sich aus der Anwendung der §§ 42, 45 und 49 auf die vorstehenden Fälle ergibt.

(4) Bei dem Austausch von Feldesteilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde ohne weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerk hinzutretenden Feldesteil über, wogegen der abgetretene Feldesteil von der dinglichen Belastung befreit wird.

§ 52

(weggefallen)

§ 53

(weggefallen)

§ 54

(1) Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugnis, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

(2) Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaus.

§ 55

(1) Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhang vorkommen, daß sie nach der Entscheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigentümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muten.

(2) Legt ein Dritter auf solche Mineralien Mutung ein, so wird diese dem Bergwerkseigentümer mitgeteilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mitteilung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

(3) Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhang vorkommen, hat der Bergwerkseigentümer kein Vorrecht.

§ 56

(1) Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so hat jeder Teil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Teiles insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamts aus den im § 55 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

(2) Die mitgewonnenen, dem anderen Teile zustehenden Mineralien müssen diesem jedoch auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 57

(1) Der Bergwerkseigentümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht in § 1 aufgeführten Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden.

(2) Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, diese Mineralien dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§ 58

Dem Bergwerkseigentümer steht die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§ 59

(1) Die Dampfkessel und Triebwerke für alle der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unter-

stehenden Betriebe unterliegen den Vorschriften der Gewerbebesetze.

(2) Sofern zur Errichtung oder Veränderung dieser Dampfkessel und Triebwerke nach den Vorschriften der Gewerbebesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde das Bergamt und an die Stelle der sonst zuständigen Genehmigungsbehörde das Oberbergamt.

§ 60

(1) Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

(2) Dieselbe Befugnis steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für das die Anlage erichtet werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

(3) Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerks, oder, wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

§ 61

Bestreitet der Bergwerkseigentümer, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung des Hilfsbaues, so entscheidet hierüber das Oberbergamt.

§ 62

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigentümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, der dem belasteten Bergwerk durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§ 63

(1) Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) werden als Teil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

(2) Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigentümers Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen ihm diese Mineralien auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 64

Der Bergwerkseigentümer hat die Befugnis, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken

(§§ 54 bis 60) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt

Von dem Betriebe und der Verwaltung

§ 65

(1) Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(2) Das Oberbergamt kann den Bergwerkseigentümer nach dessen Vernehmung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten auffordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe des sechsten Titels androhen.

§ 66

Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§ 67

(1) Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.

(2) Dieser unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß ihr zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

(3) Die Prüfung hat sich auf die im § 196 aufgeführten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

§ 68

(1) Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch, so ist der Bergwerksunternehmer zur Ausführung des Betriebsplanes berechtigt.

(2) Wird Einspruch erhoben, so ist der Bergwerksunternehmer gleichzeitig zur Erörterung der Beanstandungen zu laden.

(3) Wird eine Verständigung nicht erzielt, so setzt das Oberbergamt diejenigen Änderungen des Betriebsplanes, ohne welche dieser nicht ausgeführt werden darf, durch einen Beschluß fest.

§ 69

(1) Die §§ 67 und 68 finden auch auf spätere Änderungen der Betriebspläne Anwendung.

(2) Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Änderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn diese innerhalb der nächsten vierzehn Tage der Berg-

behörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§ 70

Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§ 67 und 69 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nötigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§ 71

(1) Will der Bergwerksunternehmer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat er der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

(2) Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige innerhalb von vierzehn Tagen nach der Betriebseinstellung nachzuholen.

§ 72

(1) Der Bergwerksunternehmer hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Stücken durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

(2) In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

(3) Das eine Stück des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zu ihrem Gebrauche abzuliefern, das andere auf dem Bergwerk oder, falls es dort an einem geeigneten Ort fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

(4) Die Einsicht in das bei der Bergbehörde befindliche Grubenbild steht demjenigen zu, welcher einen Schadensersatzanspruch (§§ 148, 149) erheben will und einen solchen Anspruch der Bergbehörde glaubhaft macht. Dem Bergwerksunternehmer soll Gelegenheit gegeben werden, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein.

§ 73

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist (Aufsichtspersonen).

§ 74

(1) Der Bergwerksunternehmer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen (§ 73), wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher, unter Angabe des einer jeden zu übertragenden Geschäftskreises der Bergbehörde namhaft zu machen.

(2) Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterziehen.

(3) Erst nach Anerkennung ihrer Befähigung durch die Bergbehörde dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 75

Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Anerkennung ihrer Befähigung (§ 74) nicht besitzt oder diese Befähigung verloren hat, so ist die Bergbehörde nach Anhörung der Beteiligten befugt, ihre sofortige Entfernung zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 76

(1) Jede Aufsichtsperson, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen hat, ist innerhalb des ihr übertragenen Geschäftskreises für die Innehaltung der Betriebspläne sowie die Befolgung aller im Gesetz enthaltenen oder auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

(2) Der Bergwerksunternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter, die von ihm mit der Verwaltung des Bergwerks Beauftragten sowie diejenigen Personen, welche den in §§ 73 und 74 bezeichneten Aufsichtspersonen vorgesetzt sind, sind neben ihnen verantwortlich:

1. wenn sie mit Anordnungen in den Betrieb eingegriffen haben, von denen sie wußten oder wissen mußten, daß ihre Ausführung gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstößt;
2. wenn sie durch Handlungen oder Unterlassungen den ihnen unterstellten Aufsichtspersonen die Möglichkeit genommen haben, den ihnen nach dem Gesetz oder nach den auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften und Anordnungen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
3. wenn sie von einer Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen Kenntnis erhalten und diese zugelassen haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstößt;
4. wenn sie es bei der ihnen nach ihrer tatsächlichen Stellung zum Betrieb obliegenden und nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

(3) Die im Absatz 2 bezeichneten Personen sind von dem Bergwerksunternehmer unter Angabe ihres Geschäftskreises der Bergbehörde namhaft zu machen.

§ 77

Die in §§ 73, 74 bezeichneten Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche das

Bergwerk dienstlich befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern Auskunft über den Betrieb und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu erteilen.

§ 78

Der Bergwerksunternehmer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, die sich dem Bergfach gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Bergwerks gestatten.

§ 79

Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, die vom Wirtschaftsminister vorgeschriebenen statistischen Nachrichten der Bergbehörde in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen einzureichen.

Dritter Abschnitt

Von den Bergleuten und den Werksangestellten

§ 80

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksunternehmern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Den Bergwerksunternehmern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung rückständigen Lohnes auszubedingen.

§§ 80a und 80b

(weggefallen)

§ 80c

(1) Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort kein neues Gedinge abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

(2) Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist.

§§ 80d bis 80i

(weggefallen)

§ 80k

(1) Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksunter-

nehmer zur Beobachtung der nachstehenden Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß dieser an dem Fördergefäß selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und dieser vor dem Beginn des Gebrauches bekanntgemacht wird.
2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahr mindestens einmal von neuem festgestellt und an dem Fördergefäß selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

(2) Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Überwachung der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlich erachtet.

(3) Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Bergmann Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.

§ 81

(1) Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verahndet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung gelöst werden.

(2) Werden andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 82

Ohne vorhergegangene Kündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigern;
4. wenn sie eine bergpolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksunternehmers, seines Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzten Aufsichtspersonen schuldig machen;

5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksunternehmer, seinen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Aufsichtspersonen oder gegen die Familienangehörigen derselben zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bergwerksunternehmers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Aufsichtspersonen oder eines Mitarbeiters schuldig machen;
7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksunternehmers, die ihnen vorgesetzten Aufsichtspersonen, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen.

§ 83

(1) Ohne vorhergegangene Kündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksunternehmer, sein Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Aufsichtspersonen sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Bergwerksunternehmer, sein Stellvertreter, Angestellte oder Familienangehörige dieser Personen die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
4. wenn der Bergwerksunternehmer den Bergleuten den Lohn nicht in der vereinbarten Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlichen Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.

(2) In den unter Nr. 2 aufgeführten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Bergmann länger als eine Woche bekannt sind.

§ 83a

Außer den in den §§ 82 und 83 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dieses mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 84

(1) Der Bergwerksunternehmer oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeug-

nis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen kann verlangen, daß das Zeugnis nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt wird.

(3) Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 85

(weggefallen)

§§ 85a bis 85h

(weggefallen)

§ 86

(weggefallen)

§ 87

(weggefallen)

§ 88

Das Dienstverhältnis der von den Bergwerksunternehmern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Maßgabe der §§ 73 und 74 angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen, wie Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner, kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Kündigung aufgehoben werden.

§ 88a

(1) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausbedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

(2) Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

(3) Die Vorschriften des Absatz 1 finden auch in diesem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen ist, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

(4) Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 88b

(weggefallen)

§ 88c

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 88a keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 88d

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 89

Gegenüber den im § 88 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere dann verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksunternehmer durch Vorbringen falscher oder gefälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigern;
4. wenn sie eine bergpolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit gröblich oder wiederholt übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung als Aufsichtsperson aberkannt ist;
5. wenn sie durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
6. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksunternehmer oder seine Vertreter zuschulden kommen lassen;
7. wenn sie einen unsittlichen Lebenswandel führen.

§ 90

Die in § 88 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksunternehmer oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen;
2. wenn der Bergwerksunternehmer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn der Bergwerksunternehmer oder sein Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, welche gegen den Betriebsplan oder gegen bergpolizeiliche Vorschriften verstoßen oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde

getroffenen bergpolizeilichen Anordnungen verweigert.

§ 90a und 90b
(weggefallen)

§ 91
(weggefallen)

§ 92
(weggefallen)

§ 93

(1) Auf jedem Bergwerk ist über die dort beschäftigten Bergleute eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort sowie den Tag des Dienstantritts und der Entlassung enthält.

(2) Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 93a

Für die Arbeitszeit der in Steinkohlenbergwerken unter Tage beschäftigten Arbeiter gelten, unbeschadet der den Bergbehörden in den §§ 196 bis 199 beigelegten Befugnis zum Erlaß weitergehender Anordnungen, die Vorschriften der §§ 93c bis 93e.

§ 93b

(weggefallen)

§ 93c

(1) Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Grad Celsius beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

(2) Als gewöhnliche Temperatur gilt diejenige Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat.

§ 93d

(1) Es darf nicht gestattet werden, an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Grad Celsius beträgt, Über- oder Nebenschichten zu verfahren.

(2) Vor dem Beginn einer regelmäßigen Schicht oder einer Nebenschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen.

§ 93e

Auf jedem Bergwerk müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl

und Dauer der in den letzten zwölf Monaten verfahrenen Über- und Nebenschichten ermöglichen.

VIERTER TITEL

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks

§ 94

(1) Zwei oder mehr Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

(2) Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamtes bedarf.

(3) Die Bestimmungen der §§ 95 bis 110, 114 Absatz 2 und 123 bis 128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

§ 95

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat.

§ 96

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 97

Das Bergwerk wird auf den Namen der Gewerkschaft in das Grundbuch eingetragen.

§ 98

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§ 99

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur ihr Vermögen.

§ 100

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Einzelne Gewerken können nicht auf Teilung klagen.

§ 101

(1) Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Kuxe — beträgt 100.

(2) Durch das Statut kann die Zahl auf Tausend oder ein Vielfaches von Tausend, höchstens jedoch Zehntausend, bestimmt werden.

(3) Die Kuxe sind unteilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

§ 102

(1) Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Kuxe an dem Gewinn oder Verlust teil.

(2) Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach dem Verhältnis ihrer Kuxe zu zahlen (§§ 129, 130).

§ 103

(1) Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund des Gewerkenbuches wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Anteilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

(2) Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit von Kuxen auszustellen.

(3) Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

(4) Die Erneuerung eines Kuxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Kraftlosklärung zulässig.

§ 104

(1) Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

(2) Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

§ 105

(1) Zur Übertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

(2) Der Übertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung des Ausschlußurteils auf seine Kosten verpflichtet.

(3) Die Umschreibung im Gewerkenbuch darf nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder des Ausschlußurteils erfolgen.

§ 106

Wer im Gewerkenbuch als Eigentümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§ 107

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der bisherige Eigentümer der Gewerkschaft

für die Beiträge (§ 102) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuch gemäß § 105 beantragt ist.

§ 108

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Übergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§ 109

(weggefallen)

§ 110

(weggefallen)

§ 111

(1) Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.

(2) Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

§ 112

(1) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

(2) Einladungen durch die Post erfolgen gegen Postzustellungsurkunde.

(3) Gewerken, welche im Auslande wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang im Bergamt aus.

(4) Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§ 113

(1) Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

(3) Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

(4) Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß in der Einladung angegeben werden.

(5) Über jede Gewerkenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 114

(1) Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder teilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere für die Fälle des Verkaufs, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks sowie der Überlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

(2) Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 115

(1) Binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des Gerichts, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber anrufen, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht, und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

(2) Diese Bestimmungen finden auf einen gemäß § 94 Absatz 2 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§ 116

(1) Durch die Erhebung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird seine Ausführung nicht aufgehalten.

(2) Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert er erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im § 120 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 117

(1) Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inland wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

(2) Statt eines Repräsentanten kann die Gewerkschaft einen aus zwei oder mehr Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

(3) Als Repräsentant oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§ 118

(1) Die Wahl erfolgt in einer nach § 113 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei Ermittlung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

(3) Die Niederschrift über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstand zu seiner Legitimation erteilt.

§ 119

(1) Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Eine besondere Vollmacht ist nur in den im § 120 bezeichneten Fällen erforderlich.

(3) Beschränkt oder erweitert die Gewerkschaftsversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so muß dies in die Legitimation (§ 118) aufgenommen werden.

§ 120

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkschaftsversammlung,

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;

2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§ 121

(1) Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkschaftsbuch und fertigt die Kuxscheine aus (§ 103).

(2) Er ist verpflichtet, für die Führung der erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offenzulegen.

§ 122

(1) Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkschaftsversammlungen.

(2) Er muß, wenn das Bergwerk in Betrieb ist, jährlich eine Gewerkschaftsversammlung berufen und ihr eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

(3) Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkschaftsversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigentümer von wenigstens einem Viertel aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt sie auf Antrag durch die Bergbehörde.

(4) Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der Bestellung kann die Bergbehörde auf Antrag eine Gewerkschaftsversammlung berufen.

§ 123

(1) Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

(2) Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied des Grubenvorstandes mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Ist dies nicht geschehen, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§ 124

(1) Die Bestimmungen der §§ 120, 121 und 122 dürfen nur durch ein Statut (§ 94) abgeändert werden.

(2) Dem Repräsentanten oder Grubenvorstand darf die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit der Knappschaft und mit anderen bergbaulichen Instituten sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in diesen nicht entzogen werden.

§ 125

(1) Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

(2) Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft abgeschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Parteien für die Gewerkschaft abgeschlossen werden sollte.

§ 126

(1) Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

(2) Handeln sie außerhalb der Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich und gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 127

(1) Die Bergbehörde kann eine Gewerkschaft auffordern, binnen drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

(2) Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde, bis dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und diesem eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehende Vergütung zusichern.

(3) Der interimistische Repräsentant hat die in den §§ 119 bis 123 bestimmten Rechte und Pflichten, sofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 128

Soweit dieser Titel nichts anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurteilen.

§§ 128a bis 128e

(weggefallen)

§ 129

Die Klage gegen einen Gewerker auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in § 115 bestimmten Ausschußfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von den Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben (§ 115), so findet vor ihrer rechtskräftigen Entscheidung die Klage gegen den Gewerker nicht statt.

§ 130

Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Anteils zum Zwecke der Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§ 131

(1) Der Verkauf des Anteils erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 1235 bis 1242 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Aus dem Erlös werden zunächst die Kosten und sodann die geschuldeten Beträge bezahlt.

(3) Ist der Anteil unverkäuflich, so wird er den anderen Gewerken nach dem Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuch lastenfrei zugeschrieben.

§ 132

(1) Jeder Gewerke ist berechtigt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteil weder rückständige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

(2) Der Anteil soll, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über ihn verfügt, durch den Repräsentanten zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

(3) Ist der Anteil unverkäuflich, so findet § 131 Absatz 3 Anwendung.

§ 133

(1) Die Bestimmungen der §§ 94 bis 132 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde ist der Bergbehörde einzureichen.

(2) Mitbeteiligte eines Bergwerks im Sinne des § 94 sind nicht die Mitglieder einer ungeteilten Erbgemeinschaft oder die Teilhaber einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu der ein Bergwerk gehört.

§ 134

(1) In den Fällen des § 133 muß, wenn die Mitbeteiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geregelt ist, ein im Inland wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden. Unterbleibt dies, so kann die Bergbehörde nach § 127 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerks im Ausland wohnt.

(3) Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche in § 124 Absatz 2 bezeichnet sind. Eine Abänderung ist unzulässig.

FÜNFTER TITEL

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern

Erster Abschnitt

Von der Grundabtretung

§ 135

Ist für den Betrieb des Bergbaus, und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagesgebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den in § 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten sowie zu Solleleitungen und Solbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, das Grundstück an den Bergwerksunternehmer abtreten.

§ 136

(1) Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

(2) Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen nur verpflichtet werden, wenn der Wirtschaftsminister aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugestimmt hat; in diesem Falle ist der Bergwerksunternehmer berechtigt und auf Verlangen des Grundeigentümers verpflichtet, das Eigentum an den bezeichneten Grundstücken zu erwerben.

§ 137

(1) Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

(2) Tritt durch die Benutzung eine Wertminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksunternehmer bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Sicherheit von dem Bergwerksunternehmer verlangen. Der Eigentümer des Grundstücks kann in diesem Falle fordern, daß der Bergwerksunternehmer, statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum erwirbt.

§ 138

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fort dauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergwerksunternehmer das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 139

(1) Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Teile so zerstückelt werden würde, daß die übrigbleibenden Teile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für diese die jährliche Entschädigung (§ 137) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksunternehmer geleistet werden.

(2) Unter derselben Voraussetzung kann der Eigentümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksunternehmer das Eigentum an dem ganzen Grundstück erwirbt.

§ 140

Bei der zwangsweisen Abtretung oder beim Erwerb eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werterhöhungen, welche das Grundstück erst infolge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Ansatz.

§ 141

(1) Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Teile von Grundstücken findet ein Vorkaufsrecht statt, wenn das Grundstück für Zwecke des Bergbaus entbehrlich wird.

(2) Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks zu.

§ 142

Können sich die Beteiligten in den Fällen der §§ 135 bis 139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksunternehmer zum Erwerb des Eigentums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten.

§ 143

(1) Vor der Entscheidung müssen beide Teile gehört und die Verhältnisse durch Kommissare der beiden entscheidenden Behörden an Ort und Stelle untersucht werden.

(2) Die Ermittlung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigentums zu leistenden vollständigen Entschädigung sowie der in § 137 erwähnten Sicherheitsleistung liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Beteiligten ebenfalls den Kommissaren ob.

(3) Zu dieser Ermittlung sind Sachverständige zuzuziehen.

(4) Jeder Teil ist berechtigt, einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dies binnen einer von den Kommissaren zu bestimmenden Frist nicht, so ernennen diese die Sachverständigen.

(5) In jedem Falle können die Kommissare einen weiteren Sachverständigen zuziehen.

§ 144

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder der Erwerb eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung und gegebenenfalls die Sicherheitsleistung festsetzen sowie die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder des Erwerbes enthalten.

§ 145

(1) Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Sicherheitsleistung findet nur die Klage vor den bürgerlichen Gerichten statt.

(2) Im übrigen ist diese Klage nur zulässig, wenn die Befreiung von der Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks auf Grund des § 136

Absatz 2 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 146

Durch die Erhebung der Klage nach § 145 Absatz 1 wird die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehoben, sofern die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, auch eine etwa angeordnete Sicherheitsleistung erfolgt ist.

§ 147

Die Kosten des Grundabtretungsverfahrens nach diesem Abschnitt hat der Bergwerksunternehmer zu tragen.

Zweiter Abschnitt

Vom Schadensersatz für Beschädigungen
des Grundeigentums

§ 148

(1) Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaus geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksunternehmer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

(2) Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

§ 149

(1) Ist der Schaden durch den Betrieb von zwei oder mehr Bergwerken verursacht, so sind die Eigentümer dieser Bergwerke als Gesamtschuldner zur Entschädigung verpflichtet.

(2) Die Eigentümer der als Schädiger ermittelten Bergwerke haften im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen, jedoch ist der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses nicht ausgeschlossen.

§ 150

(1) Der Bergwerkseigentümer ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb eines Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

(2) Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertminderungen

rung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 151

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 148 und 149), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Geschädigten innerhalb von drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch Klage vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§ 152

Die §§ 148 bis 151 finden auf Beschädigungen des Grundeigentums oder seiner Zubehörungen durch die von Schürfern und Mutern ausgeführten Arbeiten ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt

Von dem Verhältnis des Bergbaus zu öffentlichen Verkehrsanstalten

§ 153

(1) Gegen die Ausführung von Landstraßen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer durch Gesetz oder besondere Verordnung das Enteignungsrecht beigelegt ist, steht dem Bergwerksunternehmer ein Widerspruchsrecht nicht zu.

(2) Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind die Bergwerksunternehmer, über deren Bergwerke die Anlagen geführt werden sollen, seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachteiligung des Grundeigentums die Anlage auszuführen sei.

§ 154

(1) War der Bergwerksunternehmer zu dem Bergwerksbetrieb früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (§ 153) erteilt ist, so hat er gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerk oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerk vorhandener Anlagen notwendig wird.

(2) Können die Beteiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt ihre Festsetzung nach Anhörung beider Teile durch einen Beschluß des Oberbergamts, der vorläufig vollstreckbar ist. Gegen die Festsetzung der

Entschädigung findet die Klage vor den bürgerlichen Gerichten statt.

§ 155

(weggefallen)

SECHSTER TITEL

Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums

§ 156

Wenn die Bergbehörde feststellt, daß ein Bergwerkseigentümer die gemäß § 65 an ihn ergangene Aufforderung zur Inbetriebnahme des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Oberbergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigentums durch Beschluß aussprechen.

§ 157

Der Bergwerkseigentümer ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen vom Ablauf des Tages, an dem ihm der Beschluß zugestellt ist, bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Oberbergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen.

§ 158

Erhebt der Bergwerkseigentümer keine Klage oder ist diese rechtskräftig abgewiesen, so wird der Beschluß vom Oberbergamt den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern und anderen Realberechtigten zugestellt und außerdem durch den Staats-Anzeiger unter Hinweis auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 159

(1) Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte kann innerhalb von drei Monaten vom Ablauf des Tages, an dem der Beschluß zugestellt oder der die Bekanntmachung enthaltende Staats-Anzeiger ausgegeben worden ist, zum Zwecke seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks beantragen.

(2) Wer von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, verliert mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums sein dingliches Recht.

(3) Auch der Bergwerkseigentümer kann innerhalb der Ausschlußfrist des Absatz 1 die Zwangsversteigerung beantragen.

§ 160

(1) Wird die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt sie nicht zum Verkauf des Berg-

werks, so spricht das Oberbergamt die Aufhebung des Bergwerkseigentums durch Beschluß aus.

(2) Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk.

§ 161

(1) Erklärt der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf das Bergwerkseigentum, so wird mit dieser Erklärung wie mit dem in § 158 bezeichneten Beschluß verfahren.

(2) Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten in § 159 eingeräumte Befugnis steht ihnen auch in diesem Falle zu; hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigentums findet § 160 Anwendung.

§ 162

Nach § 161 ist auch dann zu verfahren, wenn der freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigentum nur einzelne Teile eines Feldes betrifft.

§ 163

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigentums darf der bisherige Eigentümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur soweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht sicherheitliche Gründe entgegenstehen.

§ 164

Die in dem Aufhebungsverfahren bei der Bergbehörde entstandenen Kosten hat der Bergwerkseigentümer zu tragen.

SIEBENTER TITEL

§§ 165 bis 186

(weggefallen)

ACHTER TITEL

Von den Bergbehörden

§ 187

Die Bergbehörden sind:

die Bergämter,
das Oberbergamt,
der Wirtschaftsminister.

§ 188

Die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter werden durch Verordnung des Wirtschaftsministers bestimmt.

§ 189

(1) Die Bergämter bilden die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach diesem Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich dem Oberbergamt übertragen sind.

(2) Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. Bezüglich der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen und Betriebe stehen ihnen die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu.

§ 190

(1) Das Oberbergamt bildet die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für die Bergämter.

(2) Unter seiner Aufsicht stehen die Markscheider.

(3) Durch das Oberbergamt erfolgt die Prüfung und Konzessionierung der Markscheider sowie die Entziehung erteilter Konzessionen.

(4) Das Oberbergamt überwacht die Ausbildung derjenigen Personen, welche sich für den Dienst in der Staatsbergverwaltung vorbereiten.

(5) Außerdem liegen dem Oberbergamt die ihm durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob.

§ 191

Für die Anfechtung von Verfügungen und Beschlüssen der Bergbehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) mit der Maßgabe, daß gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bergämter statt des Einspruchs die Beschwerde an das Oberbergamt stattfindet.

§ 192

(1) Die Beschwerde muß binnen einem Monat vom Ablaufe des Tages, an dem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

(2) Widersprechen Verfügungen oder Beschlüsse des Bergamts den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder ihrer örtlichen Bezirksverwaltung zur Einlegung der Beschwerde befugt.

§ 192a

(weggefallen)

§ 193

(weggefallen)

§ 194

Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten entstandenen Kosten können von den Per-

sonen, denen sie nach dem gegenwärtigen Gesetz zur Last fallen, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens begetrieben werden.

§ 194a und 194b

(weggefallen)

§ 195

(1) Die Beamten der Staatsbergverwaltung, ihre Frauen und minderjährigen Kinder dürfen im Verwaltungsbezirke dieser Beamten durch Mütung Bergwerke oder Kuxe nicht erwerben.

(2) Zum Erwerb von Bergwerken oder Kuxen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Wirtschaftsministers erforderlich.

NEUNTER TITEL

Von der Bergpolizei

Erster Abschnitt

Von dem Erlaß bergpolizeilicher Vorschriften

§ 196

(1) Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

- (2) Sie erstreckt sich insbesondere auf
- die Sicherheit der Baue,
 - die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
 - die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,
 - den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt,
 - den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
 - den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus.

(3) Dieser Aufsicht unterliegen auch die im § 58 erwähnten Aufbereitungsanstalten, die Salinen, die durch Verordnung des Wirtschaftsministers bestimmten bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie alle mit dem Bergwerksbetrieb und den erwähnten Anstalten und Anlagen in räumlichem und betrieblichem Zusammenhange stehenden Nebenanlagen, ferner die im § 59 genannten Dampfkessel und Triebwerke. Der Wirtschaftsminister entscheidet darüber, ob eine Nebenanlage der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden untersteht.

§ 196a

(1) Für bergbauliche Versuchsstrecken gelten die §§ 67 bis 71, 73 bis 77 und die Vorschriften des VIII. und IX. Titels dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Auf sonstige bergbauliche Versuchsanstalten können die im Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise durch Verordnung des Wirtschaftsministers für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 197

(1) Das Oberbergamt ist befugt, für den ganzen Umfang oder für einzelne Teile seines Verwaltungsbezirks Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

(2) Die Verkündung dieser Verordnungen erfolgt durch den Staats-Anzeiger.

(3) Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstand der beteiligten Berufsgenossenschaft oder ihrer örtlichen Bezirksverwaltung Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

§ 198

Tritt auf einem Bergwerk mit Bezug auf die im § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Oberbergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksunternehmers durch Beschluß zu treffen.

§ 199

(1) Ist die Gefahr eine dringende, so hat das Bergamt sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksunternehmers die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen und gleichzeitig dem Oberbergamt hiervon Anzeige zu machen.

(2) Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung des Bergwerksunternehmers nachzuholen.

§ 200

(1) Die Bekanntmachung der auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksunternehmer erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Oberbergamts oder der Verfügung des Bergamts.

(2) Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Bergamt oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerk gehalten werden muß.

(3) Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht sie auf Anweisung des Bergamts durch Verlesen und durch Aushang auf dem Bergwerk.

§ 201

(1) In den Fällen des § 199 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Bergamts ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

(2) Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung der Beschwerde nicht aufgehalten.

§ 202

Werden die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksunternehmer ausgeführt, so wird die Ausführung durch das Bergamt auf Kosten des Bergwerksunternehmers bewirkt.

§ 203

Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr mit Bezug auf die im § 196 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter dem Bergamt Anzeige zu machen.

- Zweiter Abschnitt

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen

§ 204

Ereignet sich auf einem Bergwerk unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im § 203 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an das Bergamt und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

§ 205

(1) Das Bergamt ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßregeln an.

(2) Die zur Ausführung dieser Maßregeln notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Bergwerksunternehmer zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Unternehmer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 206

Sämtliche Kosten für die Ausführung der im § 205 bezeichneten Maßregeln trägt der Bergwerksunternehmer vorbehaltlich des Rückgriffsanspruches gegen Dritte, die den Unglücksfall verschuldet haben.

Dritter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 207

Übertretungen der Vorschriften in den §§ 4, 10, 66, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 93, 163, 200, 201, 203, 204, 205 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen der §§ 67 und 69 sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§ 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§ 207a

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Deutsche Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, werden Bergwerksunternehmer bestraft, welche dem § 84 Absatz 3 zuwiderhandeln.

§ 207b

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Deutsche Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt und es unterläßt, der ihm nach § 76 Absatz 3 obliegenden Verpflichtung nachzukommen.

§ 207c

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wird bestraft, wer es unterläßt, den durch die §§ 80c Absatz 2 und 80k für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§§ 207d und 207e

(weggefallen)

§ 207f

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Deutsche Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 93c und 93d zuwiderhandelt.

§ 207g

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 93e für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 208

Zuwiderhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen und die auf Grund der §§ 198 und 199 ge-

troffenen bergpolizeilichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 209

(1) Über die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind von dem Bergamt Niederschriften aufzunehmen.

(2) Diese Niederschriften werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

(3) Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Diese haben hierbei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

§ 209a

Die Strafverfolgung der in den §§ 207b und 208 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an dem sie begangen sind.

ZEHNTER TITEL

Besondere Bestimmungen

§ 210

(weggefallen)

§ 211

(weggefallen)

§ 211a

(weggefallen)

§ 211b

(1) Für die Aufsuchung und Gewinnung von freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure (§ 4 des Gesetzes über das Bergrecht im Lande Hessen vom 6. Juli 1952 — GVBl. S. 130) gelten die folgenden Vorschriften entsprechend:

1. aus Titel II Abschnitt 1 „Vom Schürfen“ die §§ 3 bis 11;
2. Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen“ §§ 58 bis 64;
3. Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betriebe und der Verwaltung“ §§ 66 bis 79;
4. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Werksangestellten“ §§ 80, 80c, 80k, 81 bis 84, 88 bis 90 und 93;
5. Titel V Abschnitt 1 „Von der Gründabtretung“ §§ 135 bis 147;
6. Titel V Abschnitt 2 „Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums“ §§ 148 bis 152 mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung gemäß §§ 148 bis 151 derjenige verpflichtet ist,

für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird;

7. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnis des Bergbaus zu öffentlichen Verkehrsanstalten“ §§ 153, 154;
8. Titel VIII „Von den Bergbehörden“ §§ 187 bis 190, 192, 194 und 195;
9. Titel IX „Von der Bergpolizei“ §§ 196 bis 209a.

(2) Auf Verlangen der Bergbehörde haben die Beteiligten ihre Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure (Absatz 1) nachzuweisen, insbesondere die bestehenden Abbauverträge vorzulegen sowie die sonst für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

§ 211c

(1) Wird die Aufsuchung und Gewinnung nicht in § 1 aufgeführter Mineralien von mehreren Personen betrieben, so sind diese verpflichtet, mittels notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inland wohnenden Repräsentanten zu bestellen, falls ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geregelt ist. Der Repräsentant ist befugt, die Beteiligten in allen mit dem Bergbau zusammenhängenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Alleinunternehmer im Ausland wohnt.

(3) Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb eines Monats bestellt und unter Einreichung der Bestellsurkunde namhaft gemacht, so kann die Bergbehörde bis zur ordnungsmäßigen Nachholung dieser Anzeige einen Repräsentanten bestellen und ihm eine angemessene Vergütung zusichern. Diese ist von den Beteiligten aufzubringen und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Gegenüber mehreren Beteiligten ist die Aufforderung wirksam, wenn sie mindestens zwei Beteiligten behändigt oder zugestellt ist.

(4) Der von der Bergbehörde bestellte Repräsentant hat die im Absatz 1 bezeichneten Befugnisse, sofern die Bergbehörde keine Beschränkung eintreten läßt.

§ 212

(weggefallen)

§ 213

(weggefallen)

§ 214

(entfällt)

§§ 214a bis 214d

(entfallen)

ELFTER TITEL

Übergangsbestimmungen

§ 215

(1) Die Felder der bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes eingelegten Mutungen und bestehenden Bergwerke sind auf den Antrag des Berechtigten, wenn sie gestreckte sind, in gevierte Felder (§§ 26 ff) umzuwandeln.

(2) Ein solcher Antrag gilt bezüglich des begehrten freien Feldes als Mutung.

(3) Bei konsolidierten Bergwerken kann der Antrag für jedes einzelne Feld gestellt werden.

§ 216

(1) Von dem durch einen Umwandlungsantrag (§ 215) begehrten Felde dürfen die gestreckten Felder anderer Bergwerke nur dann ganz oder teilweise umschlossen werden, wenn die Eigentümer dieser Bergwerke auf Aufforderung der Bergbehörde sich mit der Umschließung ihrer Felder ausdrücklich einverstanden erklären.

(2) Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so muß der Antragsteller sich eine entsprechende, nötigenfalls durch Beschluß des Oberbergamts festzustellende Beschränkung des begehrten gevierten Feldes gefallen lassen.

§ 217

(1) Mehrere Umwandlungsanträge, die auf dasselbe Feld gerichtet sind, begründen für jeden der Antragsteller ein gleiches Recht.

(2) Bei einem solchen Zusammentreffen bildet, soweit eine vertragmäßige Einigung nicht zu erzielen ist, die Teilung in gleiche Teile die Regel.

(3) Das Oberbergamt ist jedoch befugt, bei der Verleihung von diesem Teilungsverhältnis abzuweichen, soweit dies für einen zweckmäßigen Betrieb erforderlich ist.

§ 218

(weggefallen)

§ 219

(1) Wird das Eigentum eines Bergwerks, dessen gestrecktes Feld von dem gevierten Feld eines anderen Bergwerks umschlossen ist, nach dem sechsten Titel dieses Gesetzes aufgehoben, so hat der Eigentümer des anderen Bergwerks, welchen die Bergbehörde von der Aufhebung in Kenntnis zu setzen hat, ein innerhalb von vier Wochen nach dieser Mitteilung auszuübendes Vorzugsrecht auf die Vereinigung des gestreckten Feldes mit seinem gevierten Felde.

(2) Die Vereinigung wird durch einen Nachtrag zur Verleihungsurkunde ausgesprochen.

§ 220

Den im Kreise Wetzlar auf Grund der §§ 156 und 157 Teil II Titel 16 des Allgemeinen Landrechts mit gevierten Feldern verliehenen Bergwerken steht die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen zu.

§ 221

(weggefallen)

§ 222

Soweit dieses Gesetz auf die bereits bestehenden Bergwerke Anwendung findet, unterliegen seinen Bestimmungen auch diejenigen Bergwerke, welche nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften auf Mineralien berechtigt sind, die in § 1 dieses Gesetzes nicht mehr aufgeführt sind.

§ 223

(entfällt)

§ 224

(entfällt)

§ 225

(entfällt)

§ 226

Die Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den rechtsrheinischen Landesteilen bestehenden Gewerkschaften sind, soweit es an vertragmäßigen Abreden fehlt und nicht in den nachfolgenden §§ 227 bis 239 etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des vierten Titels zu beurteilen.

§ 227

Die §§ 94 bis 98, 101, 103, 105, 106 und 108 finden auf die bestehenden Gewerkschaften keine Anwendung.

§ 228

Die bisherige Kuxeinteilung bleibt bestehen, doch kann von jetzt an ein Kux nur noch in Zehnteile geteilt werden.

§ 229

Die einzelnen Gewerken werden als Eigentümer ihrer Kuxe in das Grundbuch eingetragen.

§ 230

(1) Die einzelnen Gewerken können ihre Kuxe mit Hypotheken belasten.

(2) Eine Verpfändung des ganzen Bergwerks durch Mehrheitsbeschluß (§ 114) ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken belastet sind, anderenfalls ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 231

(1) Für die Kuxe gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden auf die Kuxe entsprechende Anwendung.

§ 232

§ 107 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung der Beiträge beschlossen sein muß, bevor der bisherige Eigentümer der Kuxe diese veräußert hat.

§ 233

(weggefallen)

§ 234

In den Fällen der §§ 130 bis 132 erfolgt der Verkauf des Anteils im Wege der Zwangsversteigerung und Zuschreibung des unverkäuflichen Anteils im Grundbuch.

§ 235

(weggefallen)

§ 235a

(1) Durch einen von einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragmäßige Abreden entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, die nach § 227 auf die bestehenden Gewerkschaften keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf hundert oder tausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe zum beweglichen Vermögen gehören.

(2) Stehen dieser Einteilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Wirtschaftsministers eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§ 235b

(1) Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

(2) Die Niederschrift über die Gewerkschaftensammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und eine

Ausfertigung dem Oberbergamt einzureichen. Das Grundbuchamt hat den Beschluß auf Grund einer Ausfertigung der Niederschrift im Grundbuch zu vermerken und dem Oberbergamt eine beglaubigte Abschrift des Vermerks mitzuteilen. Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag des Oberbergamts.

§ 235c

(1) Wenn auf den Kuxen Hypotheken haften, so wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe durch das Oberbergamt den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten, sofern deren ausdrückliches Einverständnis mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen bekanntgemacht.

(2) In jedem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch den Staats-Anzeiger.

§ 235d

(1) Die Hypothekengläubiger können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet.

(2) Dieses Recht muß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung zugestellt oder der die Bekanntmachung enthaltende Staats-Anzeiger ausgegeben worden ist, durch Klage vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemacht und innerhalb derselben Frist dem Oberbergamt die erfolgte Klageerhebung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß laufend weiterverfolgt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.

§ 235e

Sind Hypothekengläubiger nicht vorhanden oder haben diese von ihrem Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht oder sind diese Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch den Staats-Anzeiger bekanntzumachen.

§ 235f

Hypothekengläubiger, deren Recht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Staats-Anzeigers oder nach der Eintragung des Vermerks über den Beschluß im Grundbuch entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne weiteres unterworfen.

§ 235g

(1) Bleiben bei der neuen Einteilung überschüssige Kuxteile zurück, so erfolgt nach der Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses ihre Zwangsversteigerung

auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch das zuständige Gericht, sofern nicht die an den überschießenden Kuxteilen beteiligten Gewerken über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxteile ein Übereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Zwangsversteigerung erlöschen alle Realrechte und Hypotheken, welche auf den überschießenden Kuxteilen haften.

(2) Die Kosten der Zwangsversteigerung fallen der Gewerkschaft zur Last.

§ 236

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haften den bisherigen Hypothekengläubigern die neuen Kuxe, welche an die Stelle der verpfändeten Anteile treten, in der unter ihnen durch ihre Hypothekenrechte begründeten Rangordnung als Pfand.

(2) Die auf den Kuxen haftenden Hypotheken und anderen Realansprüche, die in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, werden wörtlich in die Kuxscheine übertragen.

(3) Die Löschung dieser Vermerke erfolgt nach den für die Löschung im Grundbuch maßgebenden Vorschriften.

§ 237

Ist ein Anteil nach § 236 mit Pfandrechten belastet, die an die Stelle bisheriger Hypotheken getreten sind, so wird der darüber ausgefertigte Kuxschein, sofern nur ein bisheriger Hypothekengläubiger vorhanden ist, diesem ausgehändigt; sind zwei oder mehr solche Gläubiger vorhanden, so wird der Kuxschein für diese von dem Grundbuchamt (§ 239) in Verwahrung genommen.

§ 238

(1) Der Verkauf von Kuxscheinen zum Zwecke der Befriedigung bisheriger Hypothekengläubiger erfolgt nach den Bestimmungen in den §§ 1235 bis 1242 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

(2) Der Versteigerungstermin ist sämtlichen aus dem Kuxschein ersichtlichen Realberechtigten bekanntzumachen.

(3) Durch den Verkauf erlöschen alle Realansprüche auf den verkauften Anteil.

(4) Der Erlös wird unter die Gläubiger nach der Rangordnung ihrer Forderungen verteilt.

§ 239

Wenn und solange infolge der Ausführung eines Beschlusses gemäß §§ 235a, 235b Anteile einzelner Gewerken mit Pfandrechten belastet sind, die an die Stelle bisheriger Hypotheken getreten sind, so erfolgt die Führung des Gewerkenbuches und die Ausfertigung der Kuxscheine (§§ 103 und 121)

durch das Grundbuchamt, welches das Grundbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat.

§ 240

(entfällt)

§ 241

(weggefallen)

ZWÖLFTER TITEL

Schlußbestimmungen

§ 242

(weggefallen)

§§ 243 bis 246

(entfallen)

§§ 247 bis 250

(weggefallen)

Bergschulvereinsgesetz vom 12. Januar 1921 (GS. S. 228) in der im Lande Hessen geltenden Fassung.

§ 1

Bergschulvereine bedürfen zur Erfüllung ihres Vereinszweckes der Genehmigung des Wirtschaftsministers.

§ 2

Die Genehmigung wird erteilt,

1. wenn die Verwaltung des Bergschulvereins unter der Aufsicht des Oberbergamts erfolgt und diesem durch die Vereinssatzung ein Aufsichtsrecht mindestens dahin eingeräumt ist, daß
 - a) ein von dem Oberbergamt zur Ausübung des Aufsichtsrechts ernannter Kommissar befugt ist, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei Zeit und Ort der Sitzung und der Gegenstand der Beratung dem Kommissar zur Vermeidung der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens drei Tage vorher angezeigt werden müssen,
 - b) der Kommissar befugt ist, jeden satzungswidrigen Beschluß vor Schluß der betreffen-

den Sitzung zu beanstanden, wobei das Oberbergamt auf den ihm hierüber von dem Kommissar unverzüglich zu erstattenden Bericht innerhalb von zehn Tagen über die Aufrechterhaltung der Beanstandung Entscheidung zu treffen hat,

- c) der Vorstand dem Oberbergamt und dessen Kommissar jederzeit auf Verlangen Einsicht in die über seine Verhandlungen zu führenden Niederschriften, die Kassenbücher und die gelegten Rechnungen zu gewähren sowie die Revision der Kasse zu gestatten hat;
2. wenn die Erfüllung des Vereinszweckes finanziell gesichert erscheint;
3. wenn durch die Vereinsatzung die Verwaltung der Bergschule einem Bergschulvorstand übertragen ist, der sich in angemessenem Verhältnis aus Vertretern der Bergbehörden, der Bergwerksunternehmer, der Bergschullehrer, der Angestellten, deren Nachwuchs auf der Bergschule herangebildet wird, und der Bergleute zusammensetzt. Die Zahl der Vertreter der Bergwerksunternehmer und die Zahl der Vertreter der Angestellten und Bergleute muß die gleiche sein. Die Vertreter werden von den Organisationen der Unternehmer und Arbeitnehmer in Vorschlag gebracht.

§ 3

(1) Die Genehmigung bewirkt, daß auch die Unternehmer im Vereinsbezirk belegener Bergwerke, die nicht dem Verein angehören, nach dem für die Mitglieder geltenden Maßstab zu Beiträgen an den Verein herangezogen werden können. Was in dieser Hinsicht als Vereinsbezirk anzusehen ist, bestimmt der Wirtschaftsminister.

(2) Den Bergwerken werden alle nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Mineralgewinnungen gleichgestellt. Der Wirtschaftsminister kann in besonderen Fällen Befreiungen solcher Betriebe von der Beitragspflicht eintreten lassen.

(3) Die Beiträge der Nichtmitglieder können nach Festsetzung durch das Oberbergamt im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

(entfällt)

§ 5

(entfällt)

§ 6

§ 1 gilt auch für die Unterhaltung von Bergschulen durch eine Einzelperson oder durch mehrere Einzelpersonen, die keinen Bergschulverein bilden. In diesen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 entsprechend gesichert erscheint.

§ 7

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Wirtschaftsminister ob.

§ 8

(entfällt)

Gesetz

über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (GS. S. 493) in der im Lande Hessen geltenden Fassung.

§ 1

(1) Für die unterirdische Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erden, die dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen und für die eine besondere gesetzliche Regelung bisher nicht getroffen ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen entsprechend:

1. Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen“ der § 59;
2. Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betrieb und der Verwaltung“ die §§ 66 bis 79;
3. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Werksangestellten“ die §§ 80 bis 93;
4. Titel VIII „Von den Bergbehörden“ die §§ 187 bis 195;
5. Titel IX „Von der Bergpolizei“ die §§ 196 bis 209a.

(2) Das gleiche gilt für die zugehörigen oberirdischen Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten.

(3) Die Bergbehörde kann den Unternehmer wegen geringen Umfangs des Betriebes von der Befolgung des § 72 des Allgemeinen Berggesetzes befreien.

§ 2

Wird die unterirdische Aufsuchung und Gewinnung der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Stoffe von mehreren Personen betrieben, so finden die Bestimmungen des § 211c des Allgemeinen Berggesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Der Wirtschaftsminister kann anordnen, daß die Vorschriften des § 1 Absatz 1 Ziffern 1, 4 und 5 und des § 2 auch auf solche Betriebe einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten Anwendung finden, in denen die im § 1 Absatz 1 aufgeführten Stoffe im Tagebau gewonnen werden, wenn sie mit unterirdischen Betrieben der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Art oder

mit sonstigen der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(2) Der Wirtschaftsminister kann die polizeiliche Aufsicht über einen der im § 1 aufgeführten Betriebe dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Gleiches gilt für einen Betrieb im Sinne von Absatz 1.

§ 4

(1) Im Regierungsbezirk Kassel sowie in weiteren durch Verordnung des Wirtschaftsministers zu bestimmenden Bezirken gelten die §§ 67 bis 70, 73 bis 77 und die Vorschriften des VIII. und IX. Titels des Allgemeinen Berggesetzes auch für die der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen, sofern sie tiefer als 100 m in den Boden eindringen.

(2) Wer eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, ist verpflichtet, sein Vorhaben der Bergbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen von der Anzeigepflicht.

(3) Die Einstellung der Bohrarbeiten hat der nach Absatz 2 Verpflichtete mindestens eine Woche vorher der Bergbehörde anzuzeigen; werden die Arbeiten schon in kürzerer Frist eingestellt, so ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

(4) Übertretungen der Vorschriften in Absatz 2 und 3 werden gemäß § 207 des Allgemeinen Berggesetzes bestraft.

(5) Durch Verordnung des Wirtschaftsministers können für bestimmte Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Absatz 1 die in diesem Absatz aufgeführten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes außerdem auf solche der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehenden Bohrungen für anwendbar erklärt werden, die mit mechanischer Kraft angetrieben werden. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 5

(1) Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen, die nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, müssen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der eine solche Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, dem Bergamt angezeigt werden. Diesem sind ferner sämtliche Bohrergebnisse mitzuteilen. Die Anzeige durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen von der Anzeigepflicht. Das Bergamt ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

(1) Bohrungen im Sinne des § 4, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen sind, hat der nach § 4 Absatz 2 Verpflichtete der Berg-

behörde unverzüglich anzuzeigen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Wirtschaftsminister beauftragt.

Gesetz

über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 18. Mai 1934 (GS. S. 257) in der im Lande Hessen geltenden Fassung.

§ 1

Die in diesem Gesetz für Erdöl gegebenen Vorschriften gelten auch für Erdgas, Erdwachs, Asphalt und die wegen ihres Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteine.

§ 2

(1) Für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl gelten folgende Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen entsprechend:

1. Titel II Abschnitt 1 „Vom Schürfen“ §§ 3 bis 11;
2. Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen“ §§ 58 bis 64;
3. Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betrieb und der Verwaltung“ §§ 66 bis 79;
4. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Werksangestellten“ §§ 80 bis 93;
5. Titel V Abschnitt 1 „Von der Grundabtretung“ §§ 135 bis 147 mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften auch für die Anlagen gelten, die der Lagerung oder Fortleitung von Erdöl dienen;
6. Titel V Abschnitt 2 „Vom Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums“ §§ 148 bis 152 mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird;
7. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnis des Bergbaus zu öffentlichen Verkehrsanstalten“ §§ 153 und 154;
8. Titel VIII „Von den Bergbehörden“ §§ 187 bis 195;
9. Titel IX „Von der Bergpolizei“ §§ 196 bis 209a.

(2) Als Aufbereitungsanstalten im Sinne der vorstehenden Vorschriften gelten auch Anlagen zur Verarbeitung von Erdöl, sofern die Anlagen am Gewinnungsort errichtet werden.

(3) Auf Verlangen der Bergbehörden haben die Beteiligten ihre Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl nachzuweisen sowie die sonst für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

(1) Wird die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl von mehreren Personen betrieben, so gilt § 211c des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

(2) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Wirtschaftsminister beauftragt.

Gesetz

über die Zuständigkeit der Bergbehörden
vom 9. Juni 1934 (GS. S. 303)

in der im Lande Hessen geltenden Fassung.

Artikel V

Über die Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Anlagen gemäß §§ 16 und 25 der Reichsgewerbeordnung, die der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, sowie über die Untersagung der Benutzung derartiger Anlagen gemäß § 51 der Reichsgewerbeordnung entscheidet das Oberbergamt durch Beschluß, bei Stauanlagen für Wassertriebwerke im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

Phosphoritgesetz

vom 16. Oktober 1934 (GS. S. 404)

in der im Lande Hessen geltenden Fassung.

§ 1

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine steht allein dem Staate zu.

(2) Rechte aus dem Bergwerkseigentum werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Der Staat kann die Ausübung des ihm nach § 1 vorbehaltenen Rechts anderen Personen übertragen.

§ 3

Für die Aufsuchung und Gewinnung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine gelten folgende Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen entsprechend:

1. Titel II Abschnitt 1 „Vom Schürfen“ §§ 3 bis 11;
2. Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen“ §§ 55 bis 64;

3. Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betrieb und der Verwaltung“ §§ 66 bis 79;

4. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Werksangestellten“ §§ 80 bis 93;

5. Titel V Abschnitt 1 „Von der Grundabtretung“ §§ 135 bis 147;

6. Titel V Abschnitt 2 „Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums“ §§ 148 bis 152 mit der Maßgabe, daß zur Entschädigung gemäß §§ 148 bis 151 derjenige verpflichtet ist, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, und daß diese Vorschriften keinen Ersatzanspruch wegen des Schadens begründen, der einer dem Gewinnungsrechte des Grundeigentümers unterliegenden Lagerstätte zugefügt wird;

7. Titel V Abschnitt 3 „Von dem Verhältnis des Bergbaus zu öffentlichen Verkehrsanstalten“ §§ 153 und 154;

8. Titel VIII „Von den Bergbehörden“ §§ 187 bis 195;

9. Titel IX „Von der Bergpolizei“ §§ 196 bis 209a.

§ 4

(1) Wird die Aufsuchung und Gewinnung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine von mehreren Personen betrieben, so gilt § 211c des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über die phosphorhaltigen Mineralien und Gesteine. Im gleichen Zeitpunkt erlöschen alle hierauf beruhenden Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien und Gesteine.

(2) Soweit solche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, sind sie von Amts wegen oder auf Ersuchen des Oberbergamts zu löschen.

§ 6

(1) Für einen nach § 5 eintretenden Schaden ist von demjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung an den Grundeigentümer ist in Gestalt eines angemessenen Förderzinses zu entrichten.

(2) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall unter Vorbehalt des Rechtsweges vor den bürgerlichen Gerichten das Oberbergamt. Die Klage muß innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat, vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Oberbergamts an gerechnet, erhoben werden.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Entschädigung für eine Inanspruchnahme (Abtretung) von Grundstücken für Betriebszwecke bleiben hiervon unberührt.

§ 7

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes zur Aufsuchung oder Gewinnung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine berechtigt ist, kann innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs seines Rechts die Überlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung gegen Ersatz des Wertes verlangen.

(2) Können sich die Beteiligten über die Überlassung dieser Anlagen oder über den Wert der Anlagen nicht einigen, so entscheidet hierüber das Oberbergamt. Es weist den Inhaber des Rechtes, soweit erforderlich, in den Besitz der Anlagen ein.

(3) Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist nur der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten zulässig. Die Klage muß innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat, vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Oberbergamts an gerechnet, erhoben werden. Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird die Besitznahme der Anlagen nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung gezahlt oder bei verweigerter Annahme hinterlegt ist.

(4) Die Kosten dieses Verfahrens hat der Berechtigte zu tragen.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Der Wirtschaftsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Verordnung

über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen
(Erdölverordnung)
vom 13. Dezember 1934 (GS. S. 463)
in der im Lande Hessen geltenden Fassung.

§ 1

(1) Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl steht allein dem Staate zu.

(2) Die in dieser Verordnung für Erdöl gegebenen Vorschriften gelten auch für Erdgas, Erdwachs, Asphalt und die wegen ihres Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteine.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Erdölgesetzes vom 12. Mai 1934 (GS. S. 257).

§ 2

Der Staat kann die Ausübung des ihm nach § 1 vorbehaltenen Rechtes anderen Personen übertragen.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über die in § 1 bezeichneten Bodenschätze.

§ 4

(entfällt)

§ 5

(entfällt)

§ 6

(1) Die Vorschriften im § 7 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (GS. S. 404) über die Überlassung bestehender Anlagen gelten entsprechend.

(2) Im übrigen begründen die Rechtsänderungen, die durch diese Verordnung herbeigeführt werden, keinen Anspruch auf Entschädigung.

(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Entschädigung für eine Inanspruchnahme (Abtretung) von Grundstücken für Betriebszwecke.

§ 7

(entfällt)

